

## **Transfer- und IP-Richtlinie der Hochschule Biberach**

vom 02.12.2015

*Der Senat der Hochschule Biberach hat in seiner 566. Sitzung am 02.12.2015 die nachfolgende Transfer- und IP-Richtlinie zum Umgang mit geistigem Eigentum (Intellectual Property, kurz IP) beschlossen.*

Zu den Aufgaben der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zählen gemäß § 2 Landeshochschulgesetz (LHG) anwendungsbezogene Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung. Durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer sowie Publikationen fördern die Hochschulen die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.

Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Tätigkeiten der Hochschulen sollen grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die Forschungsfreiheit ist dabei verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) geschützt. Neben diesen dem Allgemeinwohl dienenden Aspekten sind die Hochschulen als öffentliche Einrichtungen darüber hinaus durch die Landeshaushaltsordnung verpflichtet, auf die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns zu achten und Vermögenswerte, die mit öffentlichen Mitteln geschaffen worden sind, nicht unter Wert zu veräußern. Hinzu treten wettbewerbsrechtliche Pflichten, etwa die Pflicht, den Wettbewerb zwischen Privaten nicht durch hoheitliche Maßnahmen zu verzerren.

Auf Seiten von Kooperationspartnern besteht eine andere Interessenlage: insbesondere Kooperationspartner aus der Privatwirtschaft streben an, Erkenntnisse nicht einem breiten Kreis zugänglich zu machen, sondern sie streng geheim zu halten und exklusiv zu nutzen, und dabei auch finanziell möglichst günstige Konditionen zu vereinbaren.

In dem aufgezeigten Spannungsfeld unterschiedlicher Aufgaben und Interessen setzt die Hochschule sich folgende Ziele für den Transfer und den Umgang mit geistigem Eigentum:

1. Publikationen sind Ausdruck und Ergebnis der Expertise und anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung an der Hochschule. Daher werden Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zeitnah veröffentlicht (Fachliteratur, Schutzrechte), so dass die erarbeiteten Erkenntnisse der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
2. Es wird sichergestellt, dass die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse als Basis für weitere Forschung und Entwicklung sowie in der Lehre genutzt werden können. Die Publikationsrechte von durch die Mitglieder der Hochschule generierten Ergebnissen dürfen keinesfalls dergestalt beschränkt werden, dass freie Forschung und Lehre sowie die Erlangung akademischer Abschlüsse und Grade behindert werden.

3. Sofern und soweit Forschungs- und Entwicklungsergebnisse wirtschaftlich verwertbar sind, werden sie vor einer Veröffentlichung durch geeignete Maßnahmen geschützt, z. B. durch Patent- oder Markenmeldungen, und bis dahin durch eine entsprechende interne Geheimhaltung unter Verschluss gehalten.
4. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen des Einzelfalls gestaltet die Hochschule die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen interessengerecht aus, wobei eine marktübliche Vergütung sichergestellt wird.
5. Die Hochschule begrüßt die Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit Unternehmen oder anderen Partnern im Hauptamt an der Hochschule und unterstützt und fördert diese im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.
6. Die Ausgründung von hochschulnahen Spin-Offs, welche aus den an der Hochschule erarbeiteten Erkenntnissen Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, wird im Rahmen des rechtlich zulässigen und der vorhandenen Ressourcen unterstützt. Die Hochschule fördert insbesondere ihre Studierenden durch Beratungsangebote zur Existenzgründung.
7. Die Anbahnung neuer und der Ausbau bestehender Kooperationen mit Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Organisationen zu nachhaltigen, strategischen Partnerschaften und Allianzen auf Hochschulebene soll laufend geprüft werden, um bestehende Forschungsschwerpunkte zu stärken und neue Forschungsthemen zu identifizieren.
8. Die Hochschule hält für ihre Mitglieder und Angehörigen auf den Websites des Institutszentrums für Angewandte Forschung (IAF) aktuelle Prozessbeschreibungen und Leitlinien vor
  - zum Umgang mit Erfindungsmeldungen;
  - zur Geheimhaltung;
  - zu Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und deren Inanspruchnahme und Verwertung oder Freigabe;
  - zu den Grundsätzen für die Zusammenarbeit in Projekten mit Unternehmen und/oder anderen Partnern (Kooperations- oder Auftragsforschungsprojekte), auch für den Umgang mit eingebrachtem Wissen.

Die Hochschule bietet darüber hinaus zielgruppenorientiert regelmäßige Informationsveranstaltungen für ihre Mitglieder und Angehörigen zu diesem Themenkreis an.

Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Transfer- und IP-Richtlinie ist die Geschäftsführende Leitung des Institutszentrums für Angewandte Forschung (IAF):

Herr Dr. Carsten Merten, Telefon: 07351/582-224, E-Mail: [merten@hochschule-bc.de](mailto:merten@hochschule-bc.de)